

## VI.03

### Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der B 171 Tiroler Straße im Gemeindegebiet von Kundl

*Verordnung der BH-Kufstein vom 13.11.2000, Zahl IVb-A-44/29-99 mit der auf der B 171 Tiroler Straße im Gemeindegebiet von Kundl ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem HGG von mehr als 7,5 t erlassen wird.*

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 134/1999 wird verordnet:

#### **§ 1**

Auf der B 171 Tiroler Straße von Strkm. 20,776 bis Strkm. 24,109 in der Marktgemeinde Kundl ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

#### **§ 2**

Vom Verbot nach § 1 sind **ausgenommen**:

- a) Fahrten, die dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz des Straßendienstes oder dem Einsatz des öffentlichen Sicherheitsdienstes dienen sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres.
- b) Den Ziel- oder Quellverkehr betreffen jene Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot nach § 1 erfassten Wegstrecke nicht, **oder nur unter Benützung der L 211 Unterinntalstraße** erreicht werden können.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.